

lage der vorhandenen Informationen und Spekulationen können die Akteure noch nicht einschätzen was TTIP für ihr Unternehmen konkret bedeuten könnte. Allerdings gehen die meisten davon aus, dass es eine hohe Relevanz für sie haben wird, sie erwarten aber keine nennenswerten positiven Effekte für die Beschäfti-

gungs- und finanzielle Entwicklung. Insgesamt wird die Nutzung von Präferenzabkommen allgemein in den Supply Chains immer wichtiger. Die besondere Herausforderung besteht darin, auch bei dynamischen Bedingungen stets rechtskonform zu agieren und diesen Anspruch auch bei den eigenen Zulieferern einzufordern.

#### Quellen und weitere Hinweise:

Global Trade Management Agenda 2015:

Studie der AEB Gesellschaft zur Entwicklung von Branchen-Software und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Stuttgart

Online-Befragung von 177 Außenhandels- und Logistikexperten in Unternehmen (in D und GB)

Die vollständige Studie ist hier erhältlich:  
[www.aeb.de/gtm-studie](http://www.aeb.de/gtm-studie)



# Update 2015: UN-Kaufrecht

## Aktuelle Entwicklung des UN-Kaufrechts



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Bremen

*Das UN-Kaufrecht hat sich seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1988 weltweit gut etabliert und wird bis zum Jahresende 2015 in weltweit 83 Staaten geltendes Gesetzesrecht sein. Dieser Beitrag informiert über die jüngsten Entwicklungen des UN-Kaufrechts sowie über deren Auswirkungen auf die fortschreitende Rechtsangleichung im Kaufrecht.*

### INHALT

- Jüngste Entwicklung des UN-Kaufrechts
  - Vertragsstaaten
  - Elektronischer Geschäftsverkehr
- Anwendungsbereich
- Vertragsschluss
- Rechte und Pflichten der Parteien
  - Lieferort
  - Vertragswidrigkeit
  - Untersuchung/Rüge
  - Schadensersatz
- Rolle des GEKR

### Jüngste Entwicklung des UN-Kaufrechts

#### Vertragsstaaten

Das UN-Kaufrecht (Convention on the International Sale of Goods, abgekürzt: CISG) hat seit seinem Entstehen im April 1980 und nach dem – nach Ratifikation durch zehn Vertragsstaaten erfolgten – Inkrafttreten zum 01.01.1988 eine große Zugwirkung auf neue, weitere Vertragsstaaten entwickelt, sodass das CISG heute mit Recht als Erfolgsprojekt bezeichnet werden kann: In der Ge-

schichte des internationalen Kaufrechts ist dieses Produkt des UN-Ausschusses für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) bislang einmalig. Deutschland ist seit 1989 Vertragsstaat des CISG. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten kann auf der Webseite dieses Ausschusses ([http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/sale\\_goods/1980CISG\\_status.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html)) abgefragt werden.

Mit Brasilien trat zum 01.04.2014 eine sehr große Nation bei; in 2015 folgen noch die Republik Kongo (01.07.2015), Madagaskar und Guyana (beide zum 01.10.2015), sodass die Zahl der weltweiten Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2015 bis auf 83 steigt. Auffällig ist, dass es in der EU mit Großbritannien, Irland, Malta und Portugal gleich vier Staaten gibt, die bislang noch nicht am CISG teilnehmen, sodass es innerhalb des Europäischen Binnenmarktes bislang im Hinblick auf das CISG keine Rechtseinheit gibt.

#### Elektronischer Geschäftsverkehr

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs (electronic commerce) spielt neu-

erdings auch das UN-Übereinkommen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen (UN Convention on the Use of Electronic Communications in International Contracts) aus dem Jahr 2005 eine Rolle, da dieses Übereinkommen nach einer ausreichenden Anzahl von fünf Ratifikationsstaaten zum 01.03.2013 in Kraft treten konnte. Die Mitgliederzahl ist inzwischen auf erst sechs Vertragsstaaten gewachsen, sodass hier die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt; alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind auch Vertragsstaaten des CISG. Die wesentliche Besonderheit dieses Übereinkommens ist, dass die elektronische Kommunikation dort genügen soll, wo ansonsten Schriftform gefordert wird; bei dem Verlangen nach einer Unterschriftsleistung soll nach dem Übereinkommen eine verlässliche Methode zur Identifizierung des Unterzeichnenden ausreichen.

#### Anwendungsbereich

Das CISG gilt, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten

des UN-Kaufrechts haben, oder wenn das von den Vertragsparteien gewählte Recht auf das Recht eines Vertragsstaates hinweist. Eine jüngere deutsche höchstrichterliche Entscheidung vom 23.10.2013 (BGH VIII ZR 423/12) hat zum sachlichen Anwendungsbereich festgehalten, dass die Nachfolgehaftung bei der Übernahme und Fortführung eines Handelsgeschäfts nicht in den Anwendungsbereich des CISG fällt, ebenso wie die Verjährung. Auch die Abtretung und die Aufrechnung werden vom CISG nicht geregelt.

Zum eventuellen Ausschluss des CISG gilt, dass die Vertragsparteien es im Ganzen oder in Teilen ausschließen oder es abändern können, Art. 6 CISG. Vereinbaren die Parteien dagegen die Geltung des nationalen Rechts eines CISG-Vertragsstaates, dann ist darin nach der Rechtsprechung des Cour de Cassation (13.09.2011) keine Abbedingung des CISG zu sehen. Die Vereinbarung „es gilt deutsches Recht“ ist daher im Zweifel nicht als Ausschluss des CISG zu verstehen (so das OLG Köln, Urteil vom 19.10.2011).

## Vertragsschluss

Zum Abschluss des Kaufvertrages wird vom CISG keine bestimmte Form verlangt, sodass ein Austausch von Willenserklärungen mittels elektronischer Nachrichten (E-Mails) genügt.

Schwierig ist immer wieder die korrekte Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag. Obwohl das CISG hierzu keine Regelungen trifft, ist nach der Rechtsprechung (vgl. u.a. OLG Köln, 23.03.2011) der Maßstab für die richtige Einbeziehung von AGB aus Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 CISG zu entnehmen. Danach muss der Vertragspartner erkennen können, dass die AGB Vertragsteil sein und in den Vertrag einbezogen werden sollen; ein einfacher Abdruck auf der Vertragsrückseite eines Lieferscheins, der erst nach Vertragsschluss übersandt wird, genügt daher nicht. Zudem muss nach der grundlegenden Rechtsprechung des BGH vom 31.10.2001 der AGB-Verwender seinem Vertragspartner die AGB so zur Kenntnis bringen, dass der Vertragspartner ohne Schwierigkeiten von den AGB Kenntnis nehmen kann.

## Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind die zentralen Regelungen des CISG.

### Lieferort

Der Lieferort bestimmt sich nach der Parteivereinbarung, Art. 31, 1. Halbsatz CISG. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist Lieferort der Ort, an dem beim Verkauf der Ware dem ersten selbstständigen Beförderer zu übergeben hat, Art. 31 Buchst. a) CISG. Hiervon kann vertraglich abgewichen werden, etwa bei Vereinbarung einer Lieferbedingung (z.B. durch die Incoterms 2010). – Der vereinbarte Lieferort ist aus prozessualer Sicht zugleich der prozessuale Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO. Eine Lieferbedingung, die den Lieferort festlegt (etwa bei DDP) kann daher neben der Festlegung von u.a. der Kosten- und Gefahrtragung mittelbar zugleich eine Wirkung hinsichtlich des zuständigen Gerichts entfalten (bei DDP also beim Käufer). Unternehmen sollten daher beachten, dass eine Incoterms-Vereinbarung auch Einfluss hat auf das im Streitfall zuständige Gericht, sofern keine widersprechende ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde.

### Vertragswidrigkeit

Im CISG spielt die Vertragswidrigkeit als Pflichtverletzung einer Vertragspartei eine wichtige Rolle. Der BGH hat sich in einer Entscheidung vom 26.09.2012 (VII ZR 100/11) mit der Haftung für Warenmängel befasst. Hier entschied der BGH: „Um den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gerecht zu werden, muss sich eine gelieferte Ware für diejenigen Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Bleiben die tatsächlich vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten dahinter zurück, fehlt der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht. – Die im CISG nicht ausdrücklich geregelte Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen ha-

## Impressum

**AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis**  
Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis – herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

### Redaktion im Verlag

Ella Maybusch  
Telefon: 02 21/9 76 68-116  
ella.maybusch@bundesanzeiger.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Fred Schulz, Köln

### Manuskripte

Manuskripte sind an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

### Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

### Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 24,70 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland 1,50 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe)  
Der Jahresaboppreis beträgt € 279,30 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe) (für Mitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. [EFA] beträgt der Jahresaboppreis € 255,50 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten [Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe]). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

### Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Fred Schulz  
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen  
Telefon: 02 21/9 76 68-121

### Abo-Service

Gerburg Brandt/Isa Gülleryüz  
Telefon: 02 21/9 76 68-173 und 357  
Telefax: 02 21/9 76 68-232

E-Mail: [aussenwirtschaft@bundesanzeiger.de](mailto:aussenwirtschaft@bundesanzeiger.de)

### Vertrieb in Österreich

Verlag Kitzler Ges.m.b.H.  
1010 Wien, Uraniastraße 4  
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0  
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85  
E-Mail: [office@kitzler-verlag.at](mailto:office@kitzler-verlag.at)

### Aboverwaltung für Österreich

Frau Sabrina Wasmek  
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14  
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22  
E-Mail: [sabrina.wasmek@kitzler-verlag.at](mailto:sabrina.wasmek@kitzler-verlag.at)

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

### Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

### Anzeigenleitung

Hans Stender  
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln  
Telefon: 02 21/9 76 68-343  
Telefax: 02 21/9 76 68-288

### Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 01.01.2015  
Vergünstigte Preise für Stellengesuche

### Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 02 21/9 76 68-182

### Satz

Satzbetrieb Schöper GmbH, Bonn

### Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN 0947-3017

ben, ist gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf die den Art. 77 und 80 CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze dahin zu entscheiden, dass bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Verursachungsbeiträge bei der Schadensverteilung angemessen zu berücksichtigen sind.“

### Untersuchung/Rüge

Zu Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers, die nach Art. 38 und 39 CISG bestehen, können die Vertragsparteien selber festlegen, welche Verfahren, Fristen und Voraussetzungen hierfür gelten sollen; eine zwischen den Parteien bestehende Übung kann genügen, ebenso wie bestehende Handelsbräuche. Der Verkäufer kann auf den Einwand einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Mängelrüge verzichten, auch stillschweigend, etwa indem er eine verspätete als fehlerhaft gerügte Ware entgegennimmt und austauscht.

### Schadensersatz

Das CISG sieht als Sanktion einer Vertragsverletzung auch Schadensersatz für den Schaden vor, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war. Hierzu gehören auch außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, wenn diese bei Vertragsschluss zumindest voraussehbar waren, etwa weil sie für eine erfolglose Verfolgung des Anspruchs erforderlich sind (z.B. angemessene Kosten eines Inkassobüros). Bei einem großen Preisanstieg nach Vertragsschluss, der ein vorhersehbares Maß erheblich übersteigt, kann eine Entlastung des Verkäufers von seiner Lieferverpflichtung nach Art. 79 CISG in sehr engen Grenzen möglich sein.

### Rolle des GEKR

Eine Zeilang wurde über die Entwicklung eines bevorstehenden neuen „Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts“ (GEKR, englisch: CESL) berichtet. Ein solcher Ansatz ist Erfolg verspre-

chend, zumal alle EU-Staaten nach wie vor divergierende Rechtsordnungen haben und da das UN-Kaufrecht nicht alle wichtigen Fragen des Kaufrechts zu regeln vermag. Spätestens seit Vorlage des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 11.10.2011 (KOM [2011] 635 endg.), dem die Zustimmung des Europäischen Parlaments in der Sitzung vom 26.02.2014 folgte, wurde lange damit gerechnet, dass im Laufe des Jahres 2015 eine EU-weit geltende Verordnung zu einem neuen, in allen EU-Staaten identischen Kaufrecht in Kraft treten würde. Dieses GEKR scheint aber „zu den Akten“ gelegt worden zu sein, denn die weitere Entwicklung ist offenbar zum Stillstand gekommen. Es bleibt abzuwarten, ob das Konzept eines EU-weit einheitlichen Kaufrechts nach langer Vorarbeit kurz vor der Ziellinie noch gescheitert ist, oder ob es gelingt, Grundkonzepte weiter zu verfolgen oder in anderer Weise zum Abschluss zu bringen.

# AEO-Konzepte weltweit – Stand 2015

## Zwischenbilanz des WCO-Programmes SAFE im Jahre 2015



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M. (Com.), M.A., Bremen

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig<sup>1</sup> und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde in der EU mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Andere Staaten haben ihre Konzepte der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Zollverwaltung bereits direkt nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington D.C. gestartet, namentlich die USA, Kanada und Japan. Dieser Beitrag beleuchtet den Zwischenstand 2015 der weltweiten Umsetzung der SAFE-Initiative der Weltzollorganisation (WCO), mit der 168 Staaten AEO-Konzepte einführen wollen und stellt die neue WCO-Studie zur Umsetzung der SAFE-Strategie vor.

Die WCO-Daten werden kritisch hinterfragt und tatsächlich werden andere Daten ermittelt.

### INHALT

- Einleitung
- Methodik und Datenquellen
- AEO-Anerkennung international
  - Bestehende AEO-Anerkennungen
  - Verhandlungen über Abkommen
  - Anzahl der offenen Abkommen

- AEO und Compliance-Programme
- Zusammenfassung
- Ausblick

### Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde in der EU mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Um eine weltweit sichere Lieferkette zu schaffen, ist jedoch eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards

zwischen den beteiligten Wirtschaftsregionen erforderlich. Ähnliche Sicherheitskonzepte bestehen in den USA, Kanada, China, Japan, Neuseeland, Singapur, Mexiko, Brasilien, der Türkei sowie in vielen anderen Regionen der Welt.

Im Rahmen des SAFE-Programms der Weltzollorganisation (WCO) haben bereits 168 Staaten bekräftigt, dass sie Sicherheits-Zertifizierungssysteme einführen werden. Wesentlicher Faktor für den Erfolg der Sicherheits-Zertifizie-

<sup>1</sup> Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.